



**FMA**

Finanzmarktaufsicht  
Liechtenstein

# FEEDBACKSCHREIBEN SORGFALTSPFLICHTEN

Vor-Ort-Prüfungen 2024 – Lebensversicherungssektor

Mai 2025



# FEEDBACKSCHREIBEN

---

**1. Einführung**

**2. Organisation**

**3. Risikoadäquate Überwachung**

**4. Verdachtsmitteilung**

**5. Internationale Sanktionen**

**6. Fazit**

# 1. EINFÜHRUNG

Das Feedbackschreiben soll einen Überblick über die letztjährige Prüfrunde betreffend die Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten geben. Gesamthaft wurden 134 Sorgfaltspflichtige einer eigenständigen Vor-Ort-Kontrolle der FMA unterzogen und bei 258 Finanzintermediären wurde eine Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer beauftragt. Im Sektor der Lebensversicherungen wurden 6 eigenständige Kontrollen durch die FMA und 5 beauftragte Kontrollen durch die Wirtschaftsprüfer durchgeführt.

Das Feedbackschreiben beinhaltet insbesondere Erkenntnisse betreffend die Aufbau- und Ablauforganisation, die risikoadäquate Überwachung, die Prozesse betreffend Verdachtsmitteilungen und Überprüfungshandlungen und Meldepflichten im Zusammenhang mit restriktiven Massnahmen (Sanktionen).

Bei einzelnen Aufsichtsthemen werden «good and bad practices» beispielhaft aufgezeigt, um die Erwartungshaltung der FMA und gute Marktstandards besser zu veranschaulichen.

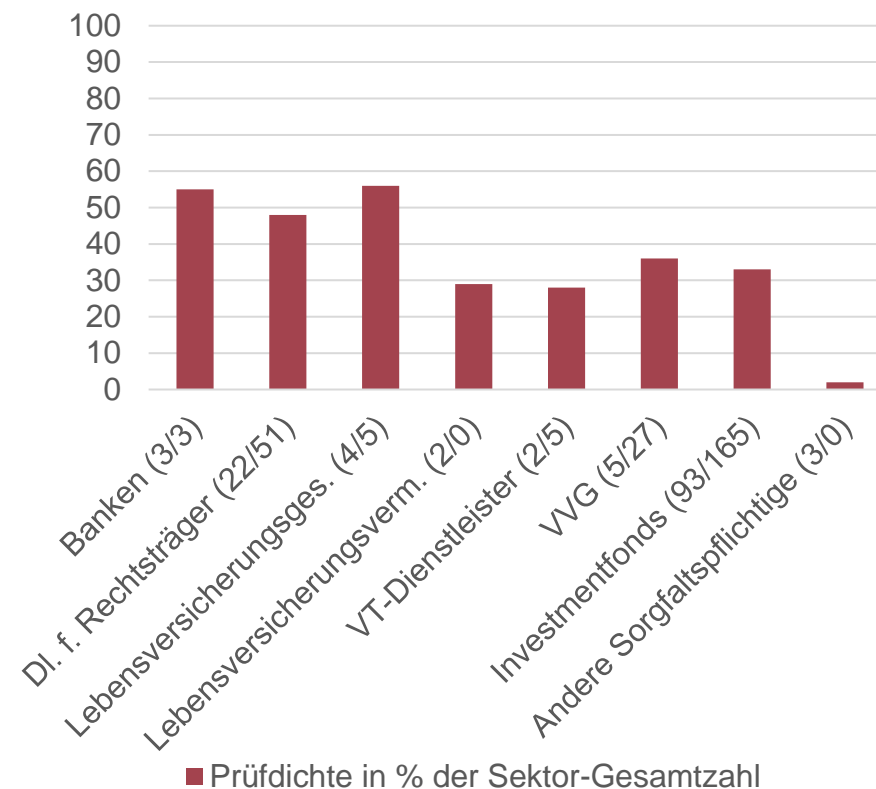
Aufsichtsschwerpunkte im Lebensversicherungssektor lagen auf

- der risikoadäquaten Überwachung der Geschäftsbeziehungen
- der Medienüberwachung
- dem Umgang mit der Erstattung von Verdachtsmitteilungen und
- den Pflichten nach dem Gesetz über die Durchsetzung internationaler Sanktionen.

Bei der Durchführung eigenständiger Vor-Ort-Kontrollen wurden darüber hinaus noch weitere risikobasierte Schwerpunkte gesetzt.

Bei sämtlichen Prüfungen wurde die effektive Wahrnehmung mittels mehrerer Stichprobenprüfungen untersucht.

Zahl der geprüften Finanzintermediäre im Jahr 2024  
(eigenständige Kontrolle/ beauftragte Kontrolle)



# 2. ORGANISATION

Sorgfaltspflichtige haben die notwendigen organisatorischen Massnahmen zu treffen und für geeignete interne Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen zu sorgen. Sie erlassen interne Weisungen, regeln die sichere Aufbewahrung der Sorgfaltspflichtakten und sorgen für die Aus- und Weiterbildung ihres Personals.

Für eine funktionierende Organisation und eine adäquate Geldwäschereiprävention ist die Aus- und Weiterbildung und das Zusammenspiel der internen SPG-Funktionen essentiell.

Neben dem Sorgfaltspflichtbeauftragten, der die Leitungsebene bei der Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten unterstützt, für die interne Weisung zuständig ist und die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter überwacht, ist die Rolle des Untersuchungsbeauftragten als interne Revision im Bereich der Sorgfaltspflichten zu verstehen. Konkret hat der Untersuchungsbeauftragte wie auch der Wirtschaftsprüfer oder die FMA Prüfungshandlungen im Rahmen des gesetzlichen Auftrags vorzunehmen und die Ergebnisse der Prüfung in einem Bericht zu dokumentieren.

Die Kontrollen haben gezeigt, dass der Untersuchungsbeauftragte seine Kontrollfunktion nicht immer ausreichend wahrnimmt. Oft wurden keine konkreten Prüfungshandlungen gesetzt bzw. wurden diese nicht ausreichend dokumentiert, damit diese zu einer Verbesserung der Organisation oder optimierten Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten führen.

In Bezug auf die Weiterbildung wurde vereinzelt festgestellt, dass keine Liechtenstein-spezifische SPG-Weiterbildung für die Mitarbeiter angeboten wurde, sondern lediglich allgemeine AML-Schulungen durchgeführt wurden.

Aus den Kontrollen bzw. der Dokumentation in den Geschäftsprofilen konnte vereinzelt abgeleitet werden, dass die wesentliche Aufgabe der Geldwäschereiprävention, nämlich die Einholung von Informationen und Nachweisen, dass die eingebrachten Vermögenswerte aus legalen (und versteuerten) Quellen herrühren, nicht durchwegs bis zur 1st Line of Defence verstanden wird.

## Good Practice

Im Rahmen der Kontrollen wurden Weisungen vorgefunden, welche die Anforderungen des Art. 31 SPV vollumfänglich abgebildet haben und folglich alle Mindestanforderungen zu den Regelungsinhalten enthielten (Art. 31 Abs 2 Bst. a bis k). Diese Weisungen enthielten auch eine unternehmensinterne Definition der Begriffe «komplexen Struktur» und «komplexe Transaktion», die sich an Ziff. 5.2.3 (Seite 28) der [FMA-Richtlinie 2013/1](#)) orientieren. Ausserdem enthielten diese Weisungen klare Vorgaben betreffend die Aktualisierungsintervalle der kundenbezogenen Risikobewertung und der Geschäftsprofile samt IT-unterstützter Sicherstellung der Aktualisierung.

Augenmerk wurde ferner darauf gelegt, dass die Aufgaben des Sorgfaltspflicht- und Untersuchungsbeauftragten sowie die weiterführenden Grundlagen sich vollumfänglich an den Vorgaben gemäss Ziff. 11.2.3 (Seite 33) der [FMA-Wegleitung 2018/7](#) orientieren.

Wichtig ist aus Sicht der FMA, dass der Untersuchungsbeauftragte aufgrund seiner Prüfungen klare Handlungsempfehlungen ableitet, um für die Organisation eine Optimierung der Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten zu erreichen.

## Bad Practice

Im Bericht des Untersuchungsbeauftragten werden keine Prüfungshandlungen mit konkreten Ergebnissen dokumentiert. Diese Berichte verfehlen den Zweck und sind als Instrument einer wirksamen internen Revision (3rd Line of Defence) im Bereich der Sorgfaltspflichten nicht angemessen.

Der Sorgfaltspflichtbeauftragte oder das verantwortliche Mitglied auf Leitungsebene übernimmt auch die Rolle des Untersuchungsbeauftragten oder dessen Stellvertreter. Vor dem Hintergrund, dass der Untersuchungsbeauftragte auch die Tätigkeiten der anderen SPG-Funktionen überprüft, sind Doppelfunktionen zu vermeiden. Zur Vermeidung von Interessenskonflikten erweist sich eine Ausgliederung der Funktion des Untersuchungsbeauftragten an einen unabhängigen Dritten häufig als wirksame Massnahme.

# 3. RISIKOADÄQUATE ÜBERWACHUNG

Auch wenn das Lebensversicherungsgeschäft in der Regel ein transaktionsarmes Geschäftsmodell darstellt, so ist auch in diesem Sektor sicherzustellen, dass beantragte Transaktionen (Zu- oder Rückkäufe) den Angaben im Geschäftsprofil hinsichtlich dem Zweck der Vermögenswerte entsprechen. Sofern diese Rückkäufe aus dem Geschäftsprofil nicht abgeleitet werden können, sind einfache bzw. besondere Abklärungen im Sinne von Art. 9 SPG und Art. 22 SPV durchzuführen und bei einer entsprechenden Verdachtslage ist eine Mitteilung an die SFIU zu erstatten.

Die Praxis hat gezeigt, dass der Stellenwert der Medienüberwachung aufgrund der Zunahme der öffentlich verfügbaren Informationen stetig zunimmt.

Im Rahmen der Kontrollen wurde festgestellt, dass die Sensibilität hinsichtlich der Prüfung der Investments bei Policen mit separater Kontoführung (PPLI) nicht durchgängig vorhanden ist. Insbesondere bei Investments in Gesellschaftsstrukturen kann die Überwachung je nach Ausgestaltung und Komplexität sehr anspruchsvoll sein, dies insbesondere auch mit Blick auf mögliche Verschleierungstatbestände bzw. Sanktionsumgehungen. Vor diesem Hintergrund ist es insbesondere auch aus Reputationsgründen erforderlich, den Hintergrund der Struktur zu verstehen und sämtliche Partnerrollen der gehaltenen Gruppenstruktur zu überprüfen.

Auch haben Versicherungsunternehmen sicherzustellen, dass Investmententscheidungen des Vermögensverwalters im Rahmen der Angaben im Geschäftsprofil (schlüssig und profilkonform) durchgeführt werden bzw. sind bei einer Verdachtslage Abklärungen durchzuführen.

## Good Practice

Im Rahmen der Prüfungen konnte festgestellt werden, dass im Versicherungsbereich die Annahme und Auszahlung von Barmitteln häufig in den internen Weisungen ausgeschlossen wird.

Die Kontrollen haben zudem gezeigt, dass im Zuge der (Teil-) Rückkäufe neuerlich für alle relevanten Parteien (Vertragspartner, wirtschaftlich berechtigte Person und Begünstigte) ein PEP- und Sanktionen-Check sowie eine Medienrecherche vorgenommen wird. Vereinzelt wird die Suche in öffentlich verfügbaren Quellen auch mit Schlagwörtern wie «crime», «investigation» und «money laundering» ergänzt bzw. werden verschiedene Suchmaschinen verwendet, um einschlägige Treffer zu generieren.

Für eine adäquate Überwachung einer Geschäftsbeziehung ist es erforderlich, ein aussagekräftiges Geschäftsprofil nach Art. 20 SPV zu erstellen. Insbesondere sind bei erhöhten und hohen Risiken alle Informationen aus dem Antrag, sonstigen Memos über den Kunden sowie andere Quellen (öffentlich verfügbare Informationen, Korrespondenz) im Geschäftsprofil aufzubereiten, damit das Geschäftsprofil für die laufende Überwachung der Geschäftsbeziehung herangezogen werden kann.

## Bad Practice

In manchen Fällen wurde eine fehlende Prüfspur zur Transaktionsüberwachung, Medienüberwachung sowie PEP- und Sanktionsscreening festgestellt. Insbesondere konnte in einem Fall festgestellt werden, dass durch die manuelle Überprüfung xx der Sanktionslisten eine lückenlose Sicherstellung der Einhaltung der Sanktionsüberwachung nicht gewährleistet ist.

Eine ungenügende Kontrolle der Underlyings kann insbesondere im Hinblick auf das Risiko von Sanktionsumgehungen zu einem Reputationsschaden führen.

# 4. VERDACHTSMITTEILUNG

Bei Verdacht auf Geldwäscherei, organisierte Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung besteht gemäss Art. 17 SPG die Pflicht zur Mitteilung an die Stabsstelle FIU.

Wichtige Quellen für die Beurteilung einer Verdachtslage bilden die [Fallsammlungen der FIU](#), welche auf der Homepage der FIU abrufbar sind. Im Weiteren hat die FIU eine [Wegleitung zur Erstattung von Verdachtsmitteilungen gem. Art. 17 SPG](#) publiziert. Demnach ist die Prüfung eines «begründeten Verdachts» nicht gefordert.

Vielmehr haben Sorgfaltspflichtige im Zweifel eine Mitteilung abzusetzen und jeweils nur dann von einer Meldung abzusehen, wenn die Abklärungen ergeben haben, dass kein Verdacht auf Geldwäscherei, eine Vortat zur Geldwäscherei, organisierte Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung vorliegt.

Die Kontrollen haben ergeben, dass in manchen Fällen eine Zurückhaltung besteht, im Zweifelsfall eine Verdachtsmeldung abzusetzen. Dem entgegen wäre es für die Effektivität der FIUs wichtig, diese frühzeitig über verdächtige Sachverhalte in Kenntnis zu setzen, damit diese die Möglichkeit haben, Finanzintermediär-übergreifende Schlüsse zu Transaktionen oder Kunden zu ziehen, um sich in der Folge mit den Partnerbehörden auszutauschen und gegebenenfalls die Staatsanwaltschaft zu informieren.

Wichtig ist zudem, dass bei Abklärungen nicht nur der Kunde selbst, sondern auch das Umfeld des Kunden berücksichtigt wird.

Im Nachgang zu einer Verdachtsmitteilung ist darüber hinaus die kundenbezogene Risikobeurteilung anzupassen.

## Good Practice

Die Auswertungen der Kontrollen haben gezeigt, dass die Ergebnisse des Adverse Media Screenings den häufigsten Auslöser für eine Verdachtsmitteilung darstellen. Dies zeigt die Wichtigkeit einer effektiven Suche in öffentlich verfügbaren Quellen. Die FMA erachtet eine dokumentierte Internetrecherche als einen wesentlichen Bestandteil der Prävention von Geldwäscherei. Insbesondere der Einbezug von nahestehenden Personen in die Recherche ermöglicht es dem Sorgfaltspflichtigen, Zusammenhänge oder Umgehungstatbestände zu entdecken.

Dies ist insbesondere bei Sachverhalten mit Sanktionsbezügen unerlässlich. Die Europäische Kommission hat betreffend Umgehung von Sanktionen einen [Leitfaden](#) veröffentlicht.

## Bad Practice

In vereinzelt Fällen wurde von der FMA eine unzureichende Bereitschaft festgestellt, im Falle von Verdachtsmomenten oder bestehenden Zweifel eine Verdachtsmeldung an die SFIU zu übermitteln. Verdachtsfälle wurden teils ohne gründliche Abklärungen oder auf Basis oberflächlicher Argumente als unbedenklich eingestuft.

Es ist daher entscheidend, eine Kultur zu fördern, in der Verdachtsmeldungen konsequent und ohne Zögern abgesetzt werden.

# 5. INTERNATIONALE SANKTIONEN

Im Lebensversicherungssektor werden überwiegend Screening-Tools von kommerziellen Anbietern eingesetzt. Um ungenauen Erfassungen zu begegnen, kommt dabei in der Regel die Fuzzylogik zum Einsatz. Üblicherweise wird der gesamte Kundenstamm einschliesslich der Partnerrollen alle 24 Stunden einem Screening unterzogen.

Die Kontrollen haben, wie auch im letzten Jahr, gezeigt, dass das Sanktionsscreening nicht durchgängig korrekt vorgenommen wurde. Um den Anforderungen des Gesetzes über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (ISG) gerecht zu werden, hat eine Überprüfung jeweils bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung, Abwicklung einer gelegentlichen Transaktion und unmittelbar (drei Tagefrist) nach dem Erlass oder Änderung einer Zwangsmassnahme zu erfolgen.

Aufgrund der Vielzahl der Sanktionen und der steten Änderungen sowie insbesondere mit Blick auf die [FMA-Mitteilung 2024/2- Risikomanagement betreffend ausländisches Sanktionsrecht](#) ist eine manuelle Überwachung praktisch nicht bzw. nur mit einem enormen Aufwand möglich. Zudem erhöht sich bei einem manuellen Abgleich das Risiko, dass Treffer nicht erkannt oder übersehen werden.

## Good Practice

Bei hohen Risiken erachtet es die FMA als sinnvoll bzw. erforderlich, wenn im Screening-Tool (World-Check, Sanktionen) nicht nur Vertragspartner, wirtschaftlich berechnete Personen oder Begünstigte sondern auch wichtige Geschäftspartner, verbundene Unternehmen und Parteien bei Strukturen als Underlyings (PPLI) erfasst und überwacht werden. Oft sind öffentlich verfügbare Informationen eine gute Quelle, um entsprechende Verbindungen in Erfahrung zu bringen, um in der Folge mögliche Umgehungstatbestände zu erkennen. Die Europäische Kommission hat in diesem Zusammenhang einen [Leitfaden](#) entwickelt, um Umgehungen von Sanktionen zu erkennen und zu vermeiden.

## Bad Practice

Fehlende oder unzureichende Dokumentation im Sorgfaltspflichtakt zu möglichen Umgehungstatbeständen bzw. unzureichende ernsthafte Abklärungen bei bestehenden Sanktionsbezügen. Im Rahmen der Kontrollen wurden seitens der FMA bei einer Geschäftsbeziehung Hinweise auf potenzielle Umgehungskonstrukte identifiziert. Der Sorgfaltspflichtige gab an, diese Hinweise ebenfalls erkannt zu haben, jedoch gab es hierzu keine für einen Dritten nachvollziehbare Dokumentation der Abklärungshandlungen.

Ausserdem wurde bei einer Kontrolle festgestellt, dass ein Abgleich mit Sanktionslisten zwar vierteljährlich vorgenommen wurde. Der Sorgfaltspflichtige hat jedoch nicht ausreichend sichergestellt, dass der Kundenstamm/Partnerrollen bei Erlass neuer Sanktionen zusätzlich zeitnah in ausreichender Form mit den neuen Sanktionslisten abgeglichen wurde.

# 6. FAZIT

---

Im Ergebnis ist auf Grund der im Rahmen der letztjährigen Prüfungen erlangten Erkenntnisse feststellbar, dass der Lebensversicherungssektor grundsätzlich über ein solides Abwehrdispositiv verfügt.

Überwiegend werden geeignete Screening-Tools eingesetzt, um die Anforderungen der risikoadäquaten Überwachung oder Pflichten nach dem ISG oder nach ausländischem Sanktionsrecht zu erfüllen. Vereinzelt sind noch kürzere Intervalle der automatisierten Screenings zu implementieren, um eine «unmittelbare» Überprüfung sicherzustellen.

Die Transaktionsüberwachung wird in der Regel ausreichend wahrgenommen und teilweise auch mit einer angemessenen Medienrecherche ergänzt.

Verbesserungen sind auch bei der tatsächlichen Wahrnehmung der Rolle des Untersuchungsbeauftragten feststellbar. Dieser wird vermehrt als tatsächliches Kontrollorgan (3rd Line of Defence) eingesetzt und wahrgenommen. Auch werden die Berichte des Untersuchungsbeauftragten vermehrt als eine detailreiche Dokumentation der Prüfungshandlungen verstanden und bringen damit einen erheblichen Mehrwert für die Organisation.

Die Awareness hinsichtlich aller Verpflichtungen ist bei den Mitarbeitern grundlegend vorhanden und wird durch angemessene Schulungsverpflichtungen weiter gestärkt und ausgebaut. Wesentlich erscheint hierbei, dass stärkeres Augenmerk auf die Prüfung der in eine Police eingebrachten Vermögenswerte gelegt wird. Es ist zu prüfen, ob diese legal erwirtschaftet und vom Kunden korrekt versteuert wurden und tatsächlich von den angegebenen (legalen) Quellen herrühren (SoF).

Auch wenn eine grundlegende Awareness in Bezug auf die Wichtigkeit einer detaillierten Erfassung von Source of Funds und Source of Wealth-Informationen besteht, müssen die diesbezüglichen Massnahmen (Ermittlung der «Spur der Vermögenswerte») teilweise noch weiter ausgebaut werden. Insbesondere wird in diesem Zusammenhang auf die einschlägigen Erwartungen der FMA verwiesen (vgl. Kapitel 5.4 der [FMA-Wegleitung 2018/7](#)).

Die Bestimmungen zu den internen Weisungen sowie den Berichten des Sorgfaltspflicht- und Untersuchungsbeauftragten wurden in den letzten Jahren weiterentwickelt und ausgeweitet. Die neuen Vorgaben (Ziff. 11.2.3 (Seite 33) der [FMA-Wegleitung 2018/7](#)) wurden nicht durchgängig implementiert und vereinzelt werden durch den Untersuchungsbeauftragten keine wirklichen Prüfungshandlungen gesetzt bzw. diese nicht ausreichend dokumentiert.

Im Zusammenhang mit den Pflichten des internationalen bzw. ausländischen Sanktionsrechts ist nicht durchgehend ein adäquates Screening sichergestellt.

In vereinzelt Fällen wurde von der FMA eine unzureichende Bereitschaft festgestellt, im Falle von Verdachtsmomenten oder bestehenden Zweifel eine Verdachtsmeldung an die SFIU zu übermitteln. Die Prüfung eines «begründeten Verdachts» ist gemäss FIU-Wegleitung nicht gefordert.

# KONTAKT

---

## Adresse

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein  
Landstrasse 109  
Postfach 279  
9490 Vaduz  
Liechtenstein

## Telefon

+423 236 73 73

## E-Mail

[info@fma-li.li](mailto:info@fma-li.li)

## Internet

[www.fma-li.li](http://www.fma-li.li)

